

Rainer Huhle

## **60 Jahre nach Nürnberg: Kontext, Fortschritte und Ziele bei der Bekämpfung der Straflosigkeit von Menschenrechtsverbrechen**

Für die halbe Million Menschen, die in Nürnberg leben, ist ihre Stadt eine ganz normale deutsche Großstadt. Außerhalb der Region, erst recht außerhalb Deutschlands verblasst die bunte Lebendigkeit dieses Lebensorts, und Nürnberg wird zum „Erinnerungsort“, zum „lieux de mémoire“ im Sinn der französischen Historikerschule um Pierre Nora: ein Generationen überdauernder Kristallisationspunkt kollektiver Erinnerung und Identität, symbolisch und emotional aufgeladen.<sup>1</sup> In der Tat ist „Nürnberg“ in die Liste von Erinnerungsorten des deutschen Parallelwerks zum französischen Original aufgenommen worden.<sup>2</sup>

Was aber ist der Symbolgehalt dieses Erinnerungsorts Nürnberg? Wenn es dafür einen gemeinsamen Nenner gibt, dann zweifellos im Begriff der Strafe – egal ob dann „gerecht“ oder „exemplarisch“ oder auch „Siegerjustiz“ dazugedacht wird. Wie Pierre Nora anmerkt, ist der Symbolgehalt von Erinnerungsorten im Lauf der Zeit wandelbar. Zweifellos gilt das auch für „Nürnberg“. War er anfangs vor allem ein Zeichen für den Abschluss einer schlimmen Epoche, rückten seither die zukunftsweisenden Elemente in den Blickpunkt, wie sie etwa in den „Nürnberger Prinzipien“ formuliert wurden.

Immer aber steht „Nürnberg“ als ein isoliertes Phänomen da, bei dem es um nichts Anderes als um die Frage der Bestrafung von Schwerstverbrechen geht. Im Folgenden möchte ich zeigen, dass eine solch enge Sicht schon damals nicht

---

<sup>1</sup> François, Etienne: „Pierre Nora und die ‚Lieux de mémoire‘“, in: Nora, Pierre (Hg.): *Erinnerungsorte Frankreichs*, München 2005, S. 9

<sup>2</sup> Anne G. Kosfeld: „Nürnberg“, in: Etienne François / Hagen Schulze (Hg.): *Deutsche Erinnerungsorte*, Bd.1, München 2001, S. 68-85

ganz richtig war, und dann, warum sie heute ausgesprochen unbefriedigend ist. Wenn wir uns als Menschenrechtsorganisationen mit dem Nürnberger Prozess und mit der Frage der Straflosigkeit von Menschenrechtsverbrechen beschäftigen, dann kann es uns nicht allein um die Forderung nach Strafe gehen. Vor Jahren bereits haben die Vereinten Nationen „Prinzipien des Kampfs gegen die Straflosigkeit“<sup>3</sup> entwickelt. Erst vergangenes Jahr wurden sie durch die Sonderbeauftragte des VN-Generalsekretärs, Diane Orentlicher, überprüft und aktualisiert.<sup>4</sup> Diese Prinzipien sprechen keineswegs nur von der Justiz, sondern generell von den Rechten der Opfer von Unrechtsregimen und der betroffenen Gesellschaften, vom Recht auf Wahrheit und Erinnerung, dem Recht auf Gerechtigkeit und Wiedergutmachung, und dem Recht auf Garantien gegen erneute Verletzung der elementaren Menschenrechte.

Das Strafrecht ist also nur ein Element in einer breiten Palette von Maßnahmen des Menschenrechtsschutzes. Es ist wichtig, sich die Frage nach diesem menschenrechtlichen Kontext der Strafverfolgung auch im Hinblick auf das historische Ereignis zu stellen, das vor 60 Jahren in Nürnberg stattgefunden hat. Auch das Nürnberger Tribunal gehörte in den Kontext der größeren Architektur eines menschenrechtlichen Schutzgebäudes.

## **I. Das IMT im Kontext des Menschenrechtsschutzes**

In seiner berühmten Rede zur Eröffnung des Nürnberger Prozesses erklärte der amerikanische Ankläger Robert Jackson gleich zu Beginn: „Mit dieser gerichtlichen Untersuchung wollen vier der mächtigen Nationen, unterstützt von

---

<sup>3</sup> *Question of the impunity of perpetrators of human rights violations (civil and political). Revised final report prepared by Mr. Joinet pursuant to Sub-Commission decision 1996/119; E/CN.4/Sub.2/1997/20/Rev.1, 2 October 1997*

<sup>4</sup> *Impunity. Report of the independent expert to update the Set of principles to combat impunity, Diane Orentlicher + Addendum: Updated Set of principles for the protection and promotion of human rights through action to combat impunity; E/CN.4/2005/102/Add.1, 8 February 2005*

weiteren siebzehn Nationen, praktisch das Völkerrecht nutzbar machen“.<sup>5</sup> Die „vier mächtigen Nationen“ kennen wir alle: es waren diejenigen, die den „Internationalen Militärgerichtshof“ vorbereiteten und durchführten, die die Anklage verfassten und auf der Richterbank saßen.

Wer aber waren die „weiteren siebzehn Nationen“, von den Robert Jackson hier sprach? Es waren diejenigen Staaten, die von einer heute wenig beachteten Klausel des Londoner Statuts des IMT Gebrauch machten. Art. 5 des Statuts sah nämlich vor, dass „die Regierungen der Vereinten Nationen [...] diesem Abkommen durch eine [...] Erklärung beitreten [können].“ Es waren sogar neunzehn Staaten, die auf diese Weise sich offiziell am Nürnberger Prozess beteiligten, auch wenn sie an der Gestaltung des Verfahrens selbst keinen Anteil nehmen konnten.<sup>6</sup>

Dieser Art. 5 des Statuts ist gewissermaßen der kleine symbolische Rest ursprünglicher Überlegungen, die durchaus eine breitere Basis für die justizielle Bewältigung der NS-Verbrechen vorsahen. In der „Erklärung vom St.James-Palace“ hatten die Vertreter der Exilregierungen bereits Anfang 1942 postuliert, dass auf die NS-Verbrechen mit einem internationalen Gericht geantwortet werden müsse. Die unterzeichnenden Staaten nannten einen solchen Prozess ein Hauptkriegsziel. Implizit zumindest war darin ihre eigene Beteiligung angelegt.

Während der Befragung des „Stürmer“-Herausgebers Julius **Streicher** konfrontierte die Anklage ihn mit einem weiteren internationalen Dokument, der „Erklärung der Vereinten Nationen“ vom 17. Dezember 1942. Darin hatten sie

---

<sup>5</sup> Dieses und die folgenden Zitate aus Jacksons Rede finden sich in: *Der Prozeß gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof Nürnberg 14. November 1945 - 1. Oktober 1946*, Nürnberg 1947, Bd.2, S. 115ff

<sup>6</sup> Die 19 Staaten waren Abessinien (das vergeblich auf einen vergleichbaren Prozess zur Aburteilung der italienischen Kriegsverbrechen gegen die äthiopische Bevölkerung hoffte), Australien, Belgien, Dänemark, Griechenland, Haiti, Honduras, Indien, Jugoslawien, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Panama, Paraguay, Polen, Tschechoslowakei, Uruguay und Venezuela (s. Taylor, Telford: *Die Nürnberger Prozesse*, München 1994, S. 743)

erstmals vor der Weltöffentlichkeit die Vernichtung der Juden Europas angeprangert und auch dafür Vergeltung angekündigt.

Es gab also schon sehr früh die Vorstellung, die geplante Bestrafung der NS-Verbrecher an das gleichzeitig Gestalt annehmende Projekt der „Vereinten Nationen“ anzubinden.<sup>7</sup> Die Machtverhältnisse unter den Alliierten verhinderten jedoch, dass diese Idee zur Entfaltung kam.

Und das, obwohl wesentliche Vorbereitungen für die Londoner Konferenz vom August 1945 während der Gründungskonferenz der Vereinten Nationen von April bis Juni 1945 in San Francisco stattfanden, freilich nicht als Teil der Konferenz selbst, sondern in parallelen Verhandlungen der Großmächte am Rande. Während dieser Konferenz ernannte Präsident Truman am 2. Mai Robert Jackson zum Vertreter der USA bei dem geplanten Prozess. Dabei wies er nochmals darauf hin, dass dieses Verfahren „nach übereinstimmender Ansicht der USA und der Vereinten Nationen“ als „Internationaler Militärgerichtshof“ durchgeführt werden sollte. Ein amerikanisches Memorandum vom Januar 1945 hatte sogar empfohlen, den internationalen Militärgerichtshof mit sieben Richtern zu besetzen, vier – wie es dann in Nürnberg geschah – der Großmächte, und drei, die von den restlichen „interessierten Nationen“ gewählt würden.<sup>8</sup>

### ***Die War Crimes Commission***

Das vielleicht weitestgehende Projekt internationaler rechtlicher Aufarbeitung der NS-Verbrechen war die im Oktober 1943 von siebzehn Mitgliedern der damaligen Vereinten Nationen ins Leben gerufene „United Nations War Crimes Commission“. Diese Kriegsverbrechens-Kommission arbeitete bis Ende März

---

<sup>7</sup> „Dieser Prozeß ist ein Teil der großen Anstrengung, den Frieden sicherer zu machen. Ein Schritt in dieser Richtung ist die Bildung der Vereinten Nationen,“ so auch Robert Jackson in seiner Eröffnungsrede.

<sup>8</sup> Smith, Bradley F.: *The American Road to Nuremberg*, Stanford 1982, S. 121

1948 und trug eine enorme Menge von Dokumenten zusammen, die auch im Nürnberger Prozess verwendet wurden.

Die „United Nations War Crimes Commission“ hätte mit ihrem Beweismaterial und ihrem juristischen Sachverstand zum Ausgangspunkt eines internationalen Strafgerichtshofs werden können. Doch die großen Mächte wollten es anders. Sie standen der Kommission wegen ihrer Eigenständigkeit und ihres multinationalen Charakters misstrauisch gegenüber. Jahrelang durfte sie Beweismaterial zusammentragen - die Entscheidungen über die juristischen Grundlagen und politischen Ziele der geplanten Prozesse wollten die die Großmächte allein treffen.

So ist es nicht verwunderlich, dass die Geschichtsschreibung des Nürnberger Prozesses der Frage seines internationalen Charakters kaum Beachtung schenkt. Und doch wirft allein die Tatsache, dass dieser Prozess zeitgleich mit der Arbeit an den anderen Pfeilern der Nachkriegsordnung ablief, eine Reihe von Fragen nach ihrem Verhältnis zueinander auf.

### ***IMT und UNO-Gründung***

Was bedeutete es, dass in San Francisco die Großmächte unter sich die Konstruktion des Internationalen Militärtribunals berieten, während gleichzeitig an einer UN-Charta gearbeitet wurde, bei der es den Vertretern vor allem der kleinen Staaten gelang, das Gebäude einer neuen Weltordnung, das sich die Großmächte im Jahr zuvor in Dumbarton Oaks gezimmert hatten, gründlich umzugestalten, ein Gebäude, in dem diese der alleinige Hausherr zu sein gedachten?

In der brandneuen UN-Charta spielten die Menschenrechte eine unerwartete Rolle. Als einzige Kommission legte sie eine Menschenrechtskommission fest,

die im April 1946 in New York ihre Arbeit aufnahm. Welche Konsequenzen hatte es für die Arbeit dieser Kommission, wenn ihre Mitglieder lediglich zuschauen konnten, wie gleichzeitig in Nürnberg über „Verbrechen gegen die Menschheit“ verhandelt wurde, und zwar auf der Grundlage von Prinzipien, auf deren Formulierung die Menschenrechtskommission keinen Einfluss hatte, obwohl sie doch selbst an einer „Bill of Rights“ arbeitete?

Oder wie passte es zusammen, dass die UN-Charta zwar die Menschenrechte als Ziel der neuen UNO verankerte und damit einen potentiellen Sprengsatz an das gleichzeitig in der Charta weiter hochgehaltene Prinzip der nationalen Souveränität legte, während in Nürnberg im Namen des Völker- und Menschenrechts ein Prozess geführt wurde, dessen Statut genau auf diesem Prinzip der nationalen Souveränität der vier Mächte beruhte?

Der britische Ankläger Lord Shawcross spielte auf dieses Problem an, als er inmitten seines tagelangen Schlussplädoyers Ende Juli 1947 innehielt, um noch einmal auf Grundsatzfragen des Nürnberger Prozesses einzugehen. Unter anderem fragte er sich ein weiteres Mal, nach welchem Recht ein internationales Gericht sich in Dinge einmischen dürfe, die nach herkömmlichem Völkerrecht „eine Angelegenheit der rein innerstaatlichen Gerichtsbarkeit“ seien, um dann fort zufahren:

„Obwohl der Sozial- und Wirtschaftsrat der Vereinten Nationen sich bemüht, ein Statut der Menschenrechte aufzustellen, so wird doch dieser generelle Gesichtspunkt [der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten, RH] von der Satzung des Völkerbundes und dem Statut der Organisation der Vereinten Nationen anerkannt.“

Seine Antwort auf diese damals in der UNO so heiß diskutierte Frage war,

„daß es eine Grenze für die Allmacht des Staates gebe und daß der einzelne Mensch – als die Einheit, die letzten Endes allem Recht zugrunde liegt – ein Anrecht auf den Schutz der Menschheit besitzt, wenn der Staat seine Rechte derart mit Füßen tritt, daß das Gewissen der Menschheit sich empört.“

### ***Das IMT und die UNO-Menschenrechtskommission***

Er wiederholte damit fast wörtlich, was Robert Jackson zu Beginn des Prozesses formuliert hatte. Doch anders als Jackson, der dabei auf die „allgemeinen Grundsätze der Zivilisation“ verwies, bezog sich Shawcross jetzt auf den Wirtschafts- und Sozialrat der UNO, also die Menschenrechtskommission. Bei aller Selbstbezogenheit hatte man in Nürnberg den Lauf der Welt nicht aus den Augen verloren. Eine gewisse Besorgnis über die Entwicklung in der UNO kann man aus Shawcross' Bemerkung durchaus heraushören.

Solche Fragen sind nicht nur von historischem Interesse, sie berühren Grundfragen unseres Verständnisses von Menschenrechten. Werfen wir daher einen Blick darauf, wie das Nürnberger Geschehen seinerseits von den Mitgliedern der Menschenrechtskommission verstanden und bewertet wurde.

Die vom Wirtschafts- und Sozialrat ursprünglich formulierten Aufgaben der Menschenrechtskommission umfassten sowohl die Arbeit an einer Menschenrechts-Charta („bill of rights“) wie auch an einzelnen Erklärungen und Vertragstexten, dazu Schutzaufgaben und die Prävention von Diskriminierung; und als sei dies noch nicht genug, schließlich noch „jede menschenrechtsbezogene Angelegenheit, die von den genannten Bestimmungen nicht erfasst“ sei. Die uns heute vertraute Trias des Menschenrechtsschutzes von

Achtungs-, Schutz- und Erfüllungspflichten („*to respect – to protect – to fulfill*“) war also schon damals im Kern ausgeprägt.

Nach langen Diskussionen einigte sich die Kommission darauf, praktische Aufgaben – das betraf vor allem die Bearbeitung der zahlreich aus aller Welt eingehenden Petitionen und Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen – zunächst zurückzustellen und sich auf die Abfassung von grundlegenden Dokumenten zu konzentrieren. Wesentliches Ergebnis war schließlich die Ende 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

Doch die meisten Mitglieder der Kommission hatten mehr im Sinn als Erklärungen. Als einen gewissen Konsens kann man in vielen damaligen Überlegungen und Forderungen aus der Kommission wieder die Idee eines Dreischritts feststellen:

**1. Die möglichst prägnante Formulierung von **allgemeinen Prinzipien der Menschenrechte**;**

und da Prinzipien allein nicht helfen, wenn sie unverbindlich bleiben:

**2. die **Formulierung von Vertragswerken**, die den Staaten möglichst eindeutig vor Augen halten, was ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen sind;**

und da auch Verträge nichts helfen, wenn sie nicht eingehalten werden:

**3. das, was man damals meist „**Implementierung**“ nannte, womit man Mechanismen zur Überwachung und schließlich zur Erzwingung der Achtung vor den Menschenrechten meinte. Dazu gehörten im Prinzip**

auch Gerichtshöfe. Ein anderes Element der Implementierung, das 1946 diskutiert wurde, war die Einfügung von Menschenrechtsklauseln in die zu schließenden Friedensverträge.

### *Die „Implementierung“ der Menschenrechte*

Anfangs formulierte die Menschenrechtskommission recht kühne Vorstellungen, wie der Schutz der Menschenrechte zu garantieren sei. Sie schlug zum Beispiel die Bildung einer **“Internationalen Agentur für Implementierung“** (international agency of implementation) vor, die ganz allgemein über die Einhaltung der Menschenrechte wachen sollte, „um solch monströse Taten wie die, die zum Zweiten Weltkrieg führten, zu verhüten.“<sup>9</sup>

Doch die Aufgaben der Implementierung, das machten die Vertreter vor allem der USA und auch des Ostblocks deutlich, sollten nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fallen. Die Frage der Petitionen wurde zurückgestellt und blieb Jahrzehnte später der bescheidenen Ausgestaltung überlassen, wie wir sie heute aus Vertragsorganen wie dem Menschenrechtsausschuss oder dem Komitee gegen die Folter kennen.

Und der Nürnberger Prozess? Was bedeutete er für die Arbeit in der Menschenrechtskommission? Deren Mitglieder standen, wie die meisten Menschen am Ende des Zweiten Weltkriegs, unter dem Schock der Nazi-Verbrechen - die Spuren des Bemühens, darauf zu antworten, finden sich in der Präambel wie in den meisten Artikeln der AEMR. Dass diese Verbrechen zu bestrafen waren, war selbstverständlich, und das Nürnberger Gericht wurde von der Kommission nicht in Frage gestellt. Das schloss Kritik an seinen Schwachpunkten nicht aus.

---

<sup>9</sup> Report of the Commission on Human Rights to the second session of the Economic and Social Council (E/38), 1946, S.228

Trotz dieser Aufmerksamkeit, die der Nürnberger Prozess ganz unvermeidlich auch in der Menschenrechtskommission auf sich zog, kam es innerhalb der Kommission zu keinen weitergehenden Projekten für einen internationalen Strafgerichtshof. Nicht weil ein solcher Gerichtshof nicht zu dem gehörte, was man unter Implementierung verstand, sondern weil sich schon früh abzeichnete, dass hierfür andere UN-Organe die Zuständigkeit erhalten sollten. Die „Nürnberger Prinzipien“ wurden von der Völkerrechtskommission formuliert, die Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermords im Generalsekretariat und der Generalversammlung. Bemerkenswert an der Völkermord-Konvention ist, dass dort jeder Bezug zum IMT fehlt, obwohl ein internationaler Strafgerichtshof ausdrücklich vorgesehen ist, und damit das in Nürnberg gemachte Versprechen einer allgemeinen Strafjustiz wenigstens für dieses Verbrechen erfüllt werden sollte.

Festzuhalten bleibt dennoch, dass die Bestrafung von Verbrechen gegen die Menschheit Teil des entstehenden Gesamtprogramms der Vereinten Nationen zum Menschenrechtsschutz war, eingebettet in den Zusammenhang, der mit dem Dreischritt „Prinzipien – Konventionen – Implementierung“ beschrieben wurde.

\*\*\*\*\*

Natürlich verstanden auch die Konstrukteure des IMT den in Nürnberg zu veranstaltenden Prozess nicht als Selbstzweck. Viele Erwartungen an eine Justiz, die man heute mit dem modischen Begriff der „transitional justice“ benennt, hat man auch im Umfeld von Nürnberg, oder im Gericht selbst bereits formuliert.

## II. Gesellschaftliche Erwartungen an die (internationale) Strafjustiz

Werfen wir also einen Blick auf diese Erwartungen an Tribunale, die über Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen urteilen sollen:

### *Pädagogische Wirkung*

Schon in Nürnberg wurde immer wieder die pädagogische Wirkung hervorgehoben, die der Prozess haben sollte. Oberstleutnant Murray Bernays, ein Anwalt des amerikanischen Kriegsministeriums, der entscheidend an der Konzeption der Anklage beteiligt war, meinte z.B. (im Juni 1945), „diese Untiere nicht vor Gericht zu stellen, hieße die erzieherische und therapeutische Gelegenheit unserer gesamten Generation auszulassen.“<sup>10</sup> (Auf die Frage der Therapie komme ich gleich noch.) Und auch die Medien verstanden den Prozess vielfach als Teil eines Programms zur „re-education“.

Was aber bedeutet es, wenn man einen Strafprozess pädagogisch nutzbringend gestalten will? Darüber gab es unter den Amerikanern in Nürnberg durchaus gegensätzliche Auffassungen. Robert Jackson glaubte mehr als an alles andere an die Kraft der Dokumente, an den Spiegel, den man den Nazis – und der Welt – vorhalten könne, indem man sie in die NS-Dokumente selbst blicken ließ. Und so war es dann auch in Nürnberg. Nicht mehr als 33 Zeugen rief die Anklage in den 11 Monaten des Verfahrens auf, der Rest waren Aktenberge und gelegentlich ein Kreuzverhör. Viele fanden das entsetzlich langweilig. „Wenn ich denke, wie völlig nutzlos diese ganzen Papierberge sind und die unzähligen Wörter, und dass das Leben uns dabei entgleitet, dann könnte ich heulen über diese entsetzliche Zeitverschwendung,“ notierte der britische Richter Norman Birkett, der später den größten Teil des Urteils verfasste, in seinem Tagebuch.<sup>11</sup>

---

<sup>10</sup> zit. in Borgwardt, Elizabeth: *A New Deal for the World. America's Vision for Human Rights*, Cambridge (Harvard U.Press) 2005, S. 202

<sup>11</sup> zit. in Douglas, Lawrence: *The Memory of Judgement. Making Law and History in the Trials of the Holocaust*, New Haven/London: Yale U.P. 2001, S. 12

Den umgekehrten Weg ging man bekanntlich einige Jahre später beim Eichmann-Prozess in Jerusalem, wo man den pädagogischen Effekt des Prozesses ganz auf der Kraft der erschütternden Zeugenaussagen aufzubauen suchte. Wie unvorhersehbar allerdings die Wirkung von Zeugenaussagen sein kann – vor allem wenn es sich solche handelte, die nicht auf Verlangen des Gerichts, sondern – wie durchgängig im Eichmannprozess – aus eigenem Antrieb erschienen, machte Hannah Arendts Schilderung des mehrmonatigen Auftritts der Zeugen im Eichmann-Prozess deutlich.<sup>12</sup> Die emotionale Spannweite zwischen tiefer Erschütterung und grotesker Peinlichkeit, die sich damals geboten haben muss, war es wohl, vor der Jackson solche Angst hatte, dass er in Nürnberg am liebsten ganz auf Zeugen verzichtet hätte.

### **Moralische und psychische Rehabilitierung**

Ob nun am Rande des Prozesses oder sein zentraler Bestandteil, in keinem Fall sind die Zeugen Herren des Verfahrens. Damit stellt sich die Frage nach ihrer Funktion im Prozess, vor allem dann, wenn es sich bei den Zeugen zugleich um die Opfer der verhandelten Menschheitsverbrechen dreht. Dient das Verfahren, in dem sie aussagen, ihrer moralischen oder psychischen Rehabilitierung? Auch dies ist ja eine häufig zu hörende Aussage im Kampf gegen die Straflosigkeit.

Die chilenische Psychiaterin Paz Rojas, die seit Jahrzehnten in Chile Opfer der Folter und anderer Grausamkeiten der Pinochet-Diktatur behandelt, ist wie viele andere zu der Überzeugung gelangt, dass nur die strafrechtliche Verfolgung der Täter den Opfern eine Chance bietet, ihre Traumatisierung zu überwinden. Straflosigkeit dagegen verlängert die Demütigung, die die Opfer erlitten, in eine Qual ohne Ende.<sup>13</sup> Es gibt keinen Grund, an der Gültigkeit dieses

---

<sup>12</sup> Hannah Arendt: *Eichmann in Jerusalem*, München 1964, S. 267ff

<sup>13</sup> Paz Rojas: „Die Fortsetzung der Qualen mit anderen Mitteln. Ein Blick aus psychiatrischer Sicht auf die Folgen der Straflosigkeit von Menschenrechtsverbrechen für die Opfer“, in: Nürnberger

Zusammenhangs zu zweifeln. Er ist im übrigen ja auch in die offiziellen Berichte der Vereinten Nationen (Joinet, Orentlicher u.a.) zur Frage der Straflosigkeit eingegangen.

Dieser grundsätzliche Zusammenhang von Bestrafung der Täter und moralischer und psychischer Rehabilitierung von Opfern bedeutet aber nicht, dass jeder solche Strafprozess ihn auch herzustellen vermag. Wahrheit und die Gerechtigkeit, die ein Strafprozess finden kann, ist nicht notwendig die Wahrheit und die Gerechtigkeit, die Opfer erwarten. Jean Améry, der große Unversöhnte, hat das vor 40 Jahren eindrücklich und provozierend formuliert:

„Die moralische Wahrheit der mir noch heute im Schädel dröhnenden Hiebe besaß und besitze ich nur selber und bin darum in höherem Maße urteilsbefugt, nicht nur als der Täter, sondern auch als die nur an ihren Bestand denkende Gesellschaft. Die Sozietät [und darin ist die Justiz mitgemeint, RH] ist befasst nur mit ihrer Sicherung und schert sich nicht um das beschädigte Leben: Sie blickt vorwärts, im günstigsten Fall, auf dass dergleichen sich nicht wieder ereigne. Meine Ressentiments aber sind da, damit das Verbrechen moralische Realität werde für den Verbrecher, damit er hineingerissen sei in die Wahrheit seiner Untat.“<sup>14</sup>

Und dennoch verlangen die Opfer Strafprozesse. Leider gibt es genügend Zeugnisse, dass sie „ihren“ Prozess dann aber als erneute kaum auszuhaltende Belastung erleben. Ganz besonders gilt dies für weibliche Opfer, über deren spezifische Verfolgung – die sich ja inzwischen auch im Katalog der „Verbrechen gegen die Menschheit“ niedergeschlagen hat – erst in jüngerer Zeit genauere Studien erarbeitet wurden. Der amerikanische Mediziner und

---

Menschenrechtszentrum (Hg.): *Von Nürnberg nach Den Haag. Menschenrechtsverbrechen vor Gericht. Zur aktuellen Bedeutung des Nürnberger Prozesses*, Hamburg 1996, S. 159-178

<sup>14</sup> Jean Améry: *Ressentiments*. Rede im Süddeutschen Rundfunk am 7. März 1966, Hamburg (EVA-Reden Band 18) 1995, S.25

Menschenrechtsexperte Eric Stover hat in einer umfassenden empirischen Studie mit Opfern des jugoslawischen Bürgerkriegs, die vor dem Tribunal in Den Haag als Zeugen auftraten, die Ambivalenz ihrer Erfahrungen beschrieben und dabei deutlich gemacht, wie groß die Kluft zwischen den Erwartungen von Opfern und dem ist, was ein solches Gericht tatsächlich zu leisten imstande ist.<sup>15</sup>

## **Wahrheitsfindung**

Wenn wir etwas genauer fragen, was die Opfer von Strafprozessen erwarten, dann geht es, oft noch vor dem Verlangen nach Gerechtigkeit, immer auch um die Wahrheit. Die öffentliche und verbindliche Feststellung der Wahrheit über die Verbrechen des Unrechtsregimes kann aus diskriminierten und erniedrigten Opfern wieder Menschen mit Selbstachtung machen, Menschen die Recht im Unrecht hatten, auch wenn die Offenlegung der Wahrheit für sie selbst oft äußerst schmerzhaft ist.<sup>16</sup> Aber diese Re-Definition von Recht und Unrecht ist Voraussetzung für die moralische Rehabilitierung der Opfer. Solange die Gesellschaft – und die Justiz ist in dieser Hinsicht ihr legitimster Sprecher – die verletzten Normen nicht wieder herstellt, ist diese Rehabilitierung nicht möglich. Insofern ist das Recht auf Wahrheit ein elementares Menschenrecht, das im Rahmen des Kampfs gegen die Straflosigkeit von den Vereinten Nationen als „eigenständiges Recht“ mit einer individuellen und gesellschaftlichen Dimension anerkannt ist, das niemandem genommen und unter keinem Umständen abgeschafft werden kann.<sup>17</sup>

---

<sup>15</sup> Stover, Eric: *The Witnesses. War Crimes and the Promise of Justice in The Hague*, Pennsylvania University Press 2005

<sup>16</sup> ausführlicher dazu: Rainer Huhle: „Internationale Strafgerichtshöfe: Was nützen sie den Menschenrechten?“, in: Alfons Kenkmann / Hasko Zimmer (Hg.): *Nach Kriegen und Diktaturen. Umgang mit Vergangenheit als internationales Problem – Bilanzen und Perspektiven für das 21. Jahrhundert*, Essen 2005, S. 119-140

<sup>17</sup> “The right to the truth about gross human rights violations and serious violations of human rights law is an inalienable and autonomous right, linked to the duty and obligation of the State to protect and guarantee human rights, to conduct effective investigations and to guarantee effective remedy and reparations. This right is closely linked with other rights and has both an individual and a societal dimension and should be considered as a non-derogable right and not be subject to limitations.” (*Study on the right to the truth. Report of the Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights - E/CN.4/2006/91*, 8. Februar 2006)

Nun ist Wahrheit ein komplexer Begriff. Selbst wenn wir die philosophischen Probleme des Redens über Wahrheit beiseite lassen, bleibt die in einem Prozess zu findende Wahrheit ein weites und umstrittenes Feld. Vielleicht gelingt es ja, den oder die Täter namhaft zu machen, die für das Verbrechen an einem bestimmten Opfer verantwortlich waren. Aber ist das die ganze Wahrheit? Waren nicht andere ebenso verantwortlich, die das ganze Unrechtssystem aufgebaut und mitzuverantworten hatten?

Der Nürnberger Prozess war in dieser Hinsicht in einer historisch einmalig günstigen Situation. Dort ging es ja nicht zuletzt um die Erfassung und Darstellung des umfassenden ideologischen und politischen Kontexts, der die Verbrechen der nationalsozialistischen Täter ermöglichte. „Als Einzelpersonen gilt der Welt ihr Schicksal wenig“, erklärte Robert Jackson gleich zu Beginn seiner Eröffnungsrede. „Da die Angeklagten aber unheilvolle Gewalten vertreten, die noch lange in der Welt umherschleichen werden, wenn sie selbst schon zu Staub geworden sind, ist diese Verhandlung von solcher Wichtigkeit.“ Schwer vorzustellen, dass ein Richter oder Ankläger vor einem heutigen Gericht so zu formulieren wagte. Nicht „lebende Sinnbilder“ – so noch einmal Robert Jackson – sondern individuelle Angeklagte stehen heute vor internationalen Gerichten. Verhandelt wird daher nur, was diese Angeklagten direkt betrifft. Das schließt nicht aus, dass tiefere Zusammenhänge und komplexe Geschehen ins Blickfeld rücken, aber der Wahrheitssuche sind doch strikte Grenzen gesetzt.

### ***Entschädigung***

Wenn wir von moralischer und psychischer Rehabilitierung sprechen, sollten wir auch die nur auf den ersten Blick banalen Aspekte der Rehabilitierung nicht vergessen. Für viele Opfer von Menschenrechtsverbrechen ist auch ihre materielle Rehabilitierung lebensnotwendig, die oft so unzureichend als

„Entschädigung“ bezeichnet wird. Nicht nur die Psyche und der Körper dieser Menschen wurde zerstört, meist verloren sie auch ihre Arbeitsplätze oder Bildungschancen, ihre familiären und kommunitären Netzwerke wurden beschädigt, kurz man raubte ihnen die Grundlagen auch ihrer materiellen Existenz. Ein Strafverfahren ist vielfach die Voraussetzung, um Leistungen vom Staat in Anspruch zu nehmen, oder für zivilrechtliche Schadensklagen gegen die Täter.

### ***Prävention***

Neben dem Gedanken der Rehabilitierung ist eine weitere, vielfach formulierte Erwartung an die völkerrechtliche Strafjustiz die Prävention künftiger derartiger Verbrechen. Das „Nie Wieder“ – „Nunca más“ in den lateinamerikanischen Staaten – ist die große Hoffnung, die sich auf eine effektive Strafjustiz richtet. Strafrechtslehre und Kriminalistik geben uns bis heute keine schlüssige Antwort, in wie weit diese Hoffnung berechtigt, oder auch nur angemessen ist. Doch die Vorstellung, dass Strafe abschrecke, ist vermutlich so alt wie die Idee von Strafe überhaupt, die über bloße Vergeltung hinausgeht. Auch in Nürnberg wurde sie vorgebracht, doch Robert Jackson formulierte bemerkenswert vorsichtig:

„Ich bin mir der Schwächen eines Gerichtsverfahrens allein zu gut bewußt, als daß ich behauptete, Ihr Urteil als solches, [...] könnte künftige Kriege verhindern. [...] Persönliche Bestrafung, die nur bei einem verlorenen Kriege zu besorgen wäre, wird nicht abschreckend genug sein, einen Krieg zu verhüten [...]. Aber der letzte Schritt, periodisch wiederkehrende Kriege zu verhüten, die bei internationaler Gesetzlosigkeit unvermeidlich sind, ist, die Staatsmänner vor dem Gesetz verantwortlich zu machen. Und lassen Sie es mich deutlich aussprechen: Dieses Gesetz wird hier zwar zunächst auf deutsche Angreifer angewandt, es schließt aber ein und muß, wenn es von Nutzen sein soll, den Angriff

jeder anderen Nation verdammen, nicht ausgenommen die, die jetzt hier zu Gericht sitzen.“

Wie an dieser berühmten Stelle von Jacksons Rede deutlich wird, bestand der Architekt des Nürnberger Prozesses nicht nur aufgrund seiner tiefen Überzeugung darauf, dass das angewandte Recht allgemein gültig sein müsse. Er sah gerade darin die Voraussetzung, dass der ganze Prozess überhaupt präventive Wirkung entfalten könne.

Auch die Verfasser des Römischen Statuts des IStGH unterließen es nicht, ihre Absicht zu bekunden, durch die Errichtung des Strafgerichtshofs „der Straflosigkeit der Täter ein Ende zu setzen und so zur Verhütung solcher Verbrechen beizutragen“, wie es in der Präambel heißt. Kofi Annan formulierte Ähnliches bei der Unterzeichnung des Römischen Statuts.<sup>18</sup> Und schon der Sicherheitsrat hatte 1993 bei der Errichtung des Jugoslawiengerichtshofs genau so argumentiert.<sup>19</sup>

Auch wenn es vielleicht nie empirische Belege geben wird, die die abschreckende Wirkung dieser Gerichtshöfe beweisen werden, oder das Gegenteil, die Frage muss gestellt bleiben, verbindet sich mit ihr doch eine der großen Hoffnungen in das Völkerstrafrecht.

---

<sup>18</sup> „Our hope is that, by punishing the guilty, the ICC will bring some comfort to the surviving victims and to the communities that have been targeted. More important, we hope it will deter future war criminals, and bring nearer the day when no ruler, no State, no junta and no army anywhere will be able to abuse human rights with impunity.”

Statement made by UN Secretary-General Kofi Annan

<sup>19</sup> Resolution 827 vom 25. Mai 1993:

„Convinced that in the particular circumstances of the former Yugoslavia the establishment as an ad hoc measure by the Council of an international tribunal and the prosecution of persons responsible for serious violations of international humanitarian law would enable this aim to be achieved and would contribute to the restoration and maintenance of peace...”

## *Friedenssicherung*

Bekanntlich war mit der Errichtung des Jugoslawien- und des Ruanda-Gerichtshofs aber eine noch weit kühnere These verbunden: Dass sie nämlich Instrumente der Friedenssicherung seien – ohne diese Behauptung wäre ihre Schaffung durch den Sicherheitsrat gar nicht möglich gewesen.

Diese Frage nun, ob Strafgerichte einen Beitrag zum Frieden bilden können, oder ob vielleicht das Gegenteil der Fall ist, musste in Nürnberg noch nicht diskutiert werden. Damals war man in der bequemen Lage, dass der Krieg zu Ende war, dass es eine klare Trennlinie zwischen Siegern und Besiegten gab, und dass die Besetzung Nazi-Deutschlands bewaffneten Widerstand – mit oder ohne Nürnberger Prozess – effektiv verhinderte.

Die Gerichte zu Jugoslawien und Ruanda hingegen waren explizit als Zwangsmaßnahmen gedacht, während der Konflikt noch in Gang war (Jugoslawien) oder jedenfalls kein sicherer Frieden herrschte (Ruanda). Nur diese Koppelung mit der Absicht, den Frieden herzustellen oder zu sichern, rechtfertigte ja überhaupt ihre Schaffung durch den Sicherheitsrat nach Kapitel VII der VN-Charta. Über den Beitrag, den beide Gerichte zur Befriedung in den jeweiligen Regionen wirklich leisten, wird bis heute gestritten. Zumindest im Fall von Jugoslawien wird man aber inzwischen mit einiger Berechtigung sagen dürfen, dass die anfängliche Befürchtung, die Anklagen gegen wichtige Anführer der Kriegsparteien würden zu einer Verlängerung des Konflikts statt zu seiner Eindämmung führen, sich so nicht bestätigt hat. Allerdings hat sich hier auch immer wieder gezeigt, dass gerade diese Frage zum geringsten Teil vom Gericht selbst beeinflussbar war, sondern viel mehr von den politischen und polizeilichen Maßnahmen, über die Andere entschieden – Herr Goldstone, Frau Arbour und Frau Del Ponte wissen ihr je eigenes Lied davon zu singen.

Es war vielleicht nicht vorherzusehen, dass ausgerechnet der seit 2002 agierende permanente Internationale Strafgerichtshof sich in besonders zugespitzter Weise dem Problem gegenüberstellt, ob und wie seine Aufgabe als Strafgericht für schwere und systematische Menschenrechtsverstöße mit der Sicherung des Friedens, die in seinem Mandat nicht enthalten ist, in Konflikt gerät. Die ersten Fälle, in denen der IStGH offizielle Untersuchungen eingeleitet hat, greifen aber mitten hinein in einige der hartnäckigsten Konfliktherde auf der Welt: Uganda, Kongo, Darfur.

Wer die zum Teil heftigen Auseinandersetzungen vor allem im Fall Uganda verfolgt, das Hin und Her von gegensätzlichen Forderungen an den IStGH bezüglich seiner Verfahren, der wird mit Sorge sehen, auf welchem politisch schwankendem Boden sich der Gerichtshof hier bewegen muss. Auf der einen Seite hat eine stattliche Zahl von Menschenrechtsorganisationen den IStGH öffentlich ermahnt, sich konsequent seiner eigentlichen Aufgabe, der Strafverfolgung zu widmen. Und auf der andern Seite steht er unter heftigem Druck, das zarte Pflänzchen Friedensgespräche, das nicht zuletzt durch die von ihm selbst eingeleiteten Ermittlungen gediehen ist, nicht durch die weitere Verfolgung der beschuldigten Anführer der Lords Resistance Army zu gefährden. Legalitätsprinzip vs. Opportunitätsprinzip – ein altes Dilemma, dessen Lösung man sich nicht zu einfach machen dürfen. Weder darf der IStGH als Hindernis in einem Friedensprozess erscheinen, noch weniger aber darf er den Eindruck erwecken, seine Verfahrensregeln und seine Rechtsprechung könnten zum Spielball politischer Interessen werden.

## **Das Paradox der Strafgerichtsbarkeit**

Die Erwartungen an internationale Strafgerichte sind also ebenso vielfältig wie hoch. Es liegt in der immanenten Logik von Strafprozessen, dass sie diese Erwartungen nur sehr partiell erfüllen können – oder erfüllen sollen, werden gerade Juristen sagen. “Das Gericht hat sich am Gesetz zu orientieren und die zu verfolgen, denen Gesetzesübertretungen vorgeworfen werden – nicht mehr und nicht weniger“, betonte kürzlich etwa der Präsident des Jugoslawien-Gerichtshofs in Den Haag, Fausto Pocar<sup>20</sup>. Die dahinter stehende Haltung ist klar: Je mehr ein Gericht versucht, Geschichte zu schreiben, präventiv oder pädagogisch zu wirken, oder Frieden zu stiften, desto eher läuft es Gefahr, im politischen Kräftespiel zerrieben zu werden und seine ureigene Aufgabe aus dem Blick zu verlieren, nämlich den Beschuldigten schwerer Menschenrechtsverbrechen einen fairen Prozess zu machen. Dies - Robert Jackson hat es immer wieder betont - gibt ihm seine Legitimität. Doch ist es auf der Basis dieser durch Selbstbeschränkung und Beachtung förmlicher Verfahrensregeln erworbenen Legitimität, dass dem Gericht die genannten, über das eigentliche Strafverfahren hinausweisenden großen Erwartungen erwachsen.

Eine paradoxe Situation also, die keine einfachen Lösungen verspricht. Denn natürlich ist Strafe, ist der Kampf gegen die Straflosigkeit kein Selbstzweck. Die Bestrafung der Täter ist nicht Ziel, sondern Mittel, Mittel im Kontext eines umfassenden Menschenrechtsschutzes, von dem ich einige Elemente genannt habe.

Deshalb ist es wichtig, gerade für uns, die wir uns dem Kampf gegen die Straflosigkeit verpflichtet fühlen, dabei nicht allein die Gerichte im Blick zu

---

<sup>20</sup> “The tribunal as a tribunal has to prosecute according to the law... those who are allegedly responsible for the violations, and it starts and finishes there.” (zit. in: *The Hague Tribunal and Balkan Reconciliation*, Institute for War and Peace Reporting, July 21, 2006  
<http://www.globalpolicy.org/intljustice/tribunals/yugo/2006/0721reconciliation.htm> 27.7.06)

haben. Strafjustiz ist ein wichtiges, aber nur ein Element in den Prozessen der Wiederherstellung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nach Unrechtsregimen. Sie bedürfen der Ergänzung: durch Wahrheitskommissionen, zivilgesellschaftliche Prozesse, Herstellung von Öffentlichkeit und Erinnerungskultur, und vieles mehr.

Dass es auch hierbei zu Konflikten zwischen der Strafjustiz und anderen Maßnahmen kommen kann, haben wir am Beispiel der Wahrheitskommissionen etwa in Südafrika, in Sierra Leone und anderswo gesehen. Das sollte uns nicht schrecken.

\*\*\*\*\*

Als wir 1995 auf fünfzig Jahre seit dem Nürnberger Prozess zurückblickten<sup>21</sup>, stand das damals versprochene gleiche internationale Recht für Alle uneingelöst und in weiter Ferne im Raum. Hätte jemand prophezeit, dass drei Jahre später in Rom 120 Staaten einen Vertrag über einen Internationalen Strafgerichtshof unterzeichnen würden, wir hätten ihn für einen sympathischen Träumer gehalten. Heute scheint der Traum Wirklichkeit geworden – doch die Wirklichkeit ist nicht traumhaft, sondern harte und schwierige Arbeit, eine Arbeit, der wir uns mit Respekt, aber auch mit kritischem Geist zuwenden sollten.

---

<sup>21</sup> Nürnberger Menschenrechtszentrum (Hg.): *Von Nürnberg nach Den Haag. . Menschenrechtsverbrechen vor Gericht. Zur aktuellen Bedeutung des Nürnberger Prozesses*, Hamburg 1996